

Sto 362
1870
L. n. 40.

Lausanne 14. April
Bern, den 10. April 1870.



Das Politische Departement

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

dem kaiserlich-königlichen Minister in Wien.

Ihrer Minister.

Es ist dem kaiserlich-königlichen Bundesrat durch den Minister Dr. Kern
eine Kopie des Hohenlohe'schen Entwurfs, welcher die Kaiserliche Regierung
sich confidentialem übermitteln lassen will, und die Kaiserliche Regierung, die
dieser Entwurf als Kandidat ist, ebenfalls schon bekannt ist. Der Inhalt dieses Entwurfs
ist eine einseitige Maßnahme, die dem Kaiserlichen Hofe und dem
König zu entsprechen durch Beschlussman, wie ein das Schema de Ecclesia von sich
/ Infallibilität und Klöster mit Inbegriffen, und diese alles darauf zu unterstützen,
was nicht ein Einfluss Charakter sei. Graf Darn spricht anzuweisen, dass
die übrigen anzuweisen Kaiserlichen Hofe in diesem Sinne in Wien anzuweisen
lassen werden.

Man kann bekannt, hat den Bundesrat seine Zeit bei dem Entwurf
des Circulars, des Hohenlohe'schen Entwurfs angenommen, dass kein
wichtiges Maßregeln irgend welcher Art gegenüber dem Concil & dessen
Lage nicht anzuweisen sein und dass insbesondere die Schweizer Eidgenossenschaft



und ihm, die förmliche Aufstellung des Concils abzuwarten, und sich irgend
 welche Stillstandsmasse zu machen. Obgleich die Note des Papstes Darin deutlich eine
 gewisse Zeit zum Stillstande, der diesen Standpunkt nur auf zeitweilige Dinge,
 vorüber setzen, diese Politik des Aufschubes als inconvenient & unnötig
 betrachtet, so will man sich nicht, die ganze Handlung, die die Prinzipien der französischen
 Regierung zu folgen. Obgleich man von den Spaniern die besten Gründe nicht
 in die nämliche auf gewisse folgende Handlung aufnahmehaft machen.
 Das jetzt in Rom laufende Concil. enthält entgegen dem bei früheren Concilien
 beobachteten Usus mit der Regierung die Annahme eines auf der Natur
 der Natur selbst und auf dieser in gewisser Beziehung nach dem Charakter
 seiner Ausübung die sieben geistlichen Ständen und Klöster bezieht, als denjenigen
 seiner Ausübung die Kirche. Obwohl sich dieses Concil. in diesem Sinne mit
 geistlichen Dingen befaßt, so setzen die Naturgesetze einen besondern Zweck
 sich mit der Sache der legitimatio ad causam dieser Ausübung zu befassen.
 Ganz anders verhält sich aber die Sache, wenn man so ganz unabhängig konstituierte
 Ausübung beschließen lassen sollte, deren Handlungen oder geistliche Konstitutionen
 auf die, die in staatliche oder die gewisse staatliche kirchliche Gebiete unmittelbar
 befallen sind; denn zu unabweislicher Regulierung dieser Ausübungsart
 ist dies offenbar eine Ausübung kirchlicher Klöster bezieht als eine gewisse Sache
 nicht, als ein geistliches Recht oder eine zur Regulierung von der gewisse
 kirchliche Sache. Es scheint also, wenn man so passend, sich mit einer Ausübung,
 deren Legitimation und Kompetenz man verfallen schiedenschiedlich nicht nach ab
 schließend zu befehlen in dem Fall können wird, was auch in die Kirche
 und Ausübungen einzulassen, welche mit einigen Gründen als diese Handlung
 von deren Kompetenz und Gewalt werden dürfen? Diese Sache dürfte noch eine
 sorgfältige Überlegung werth sein.

In dem die politische Department jedoch dem Bundesrathe über diese wichtige
 Sache eine Abklärung machen will, wünscht es zu wissen, wie diese Angelegenheit
 von denjenigen Regierungen, die mehrere Sie, Ihre Minister, als Candidaten sind,
 angesehen wird und ersucht Sie daher mit gesälliger Beförderung ihrer Mittheilung,
 ob die deutsche Regierung sich dem Schritte der französischen Regierung in irgend
 welcher Weise zu associiren gedenkt.

Mit vollkommener Zufassung.

Für die niederrhein. Politische Department,
 den Bundespräsidenten.

Vater